



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Scharten vom 21.06.2011, mit der eine Abfallordnung der Gemeinde Scharten erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle**: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle**:

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung**: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Scharten.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammlungscentren des Bezirkes Eferding (Eferding, Alkoven und Hartkirchen). Außerdem können sie beim Ökotainer in Breitenbach und Scharten (sowie in Haibach, Prambachkirchen, St. Marienkirchen und Stroheim) zu den jährlich in der Gemeindezeitung bekanntgegebenen Terminen abgegeben werden. Überdies kann eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung und Kostenübernahme entsprechend den gültigen Bauhoftarifsätzen erfolgen.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Scharten.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, in den Altstoffsammlungscentren des Bezirkes Eferding (Eferding, Alkoven und Hartkirchen) oder bei den Ökotainerstandplätzen in Breitenau und Scharten (sowie in Haibach, Prambachkirchen, St. Marienkirchen und Stroheim) zu den Öffnungszeiten abzugeben. Bei Abholung im Bedarfsfall sind sie am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** (soweit das Volumen der Biotonne dafür nicht ausreicht) sind zu den Öffnungszeiten: Montag bis Samstag von 7:00 bis 18:00 Uhr, zur Kompostierungsanlage Gerhard Eder, Untergallsbach Nr. 17, 4731 Prambachkirchen, zu bringen. (Für alle Besitzer eines gemeldeten Abfallbehälters kostenlos in einem max. Ausmaß von 5 m³/Monat). Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

(6) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand - spätestens ab 6:00 Uhr - am Rand der Straße oder des Gehsteiges so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und für den Müllwagen leicht erreichbar sind.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter (nach EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 90 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer mit Räder 800 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer mit Räder 1100 Liter.....	EN 840-3

(2) Die Abfallbehälter (120 l) für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle (Grünabfälle soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft. Es dürfen für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle nur die von der Gemeinde genehmigten, registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter, Container und Säcke verwendet werden.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

(1) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass

- a) jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls grundsätzlich eine 120 l Abfalltonne bzw. mindestens 9 Stück 90 l Abfallsäcke im Jahr;

- b) für Gaststätten ohne Beherbergung für je zwei Gasträume eine 120 l Abfalltonne, für Gaststätten mit Beherbergung zusätzlich für je 10 Betten eine 120 l Abfalltonne und
- c) für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte für je 10 Mitarbeiter eine 120 l Abfalltonne, zur Verfügung steht.

(2) Im Bedarfsfall (z. B. Veranstaltungen, Saisonarbeiter, Windeln etc.) können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.)

§ 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt bis zum 30. Juni 2011, zwei- und vierwöchentlich und ab dem 1. Juli 2011, drei- und sechswöchentlich.

(2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich. In der übrigen Zeit - bei regelmäßiger Verwendung von geeigneten biologischen Substanzen (Konservierungsmittel auf Milchsäurebasis - SESO) - vierwöchentlich.

(3) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt bis zum 30. Juni 2011, zwei- und vierwöchentlich und ab dem 1. Juli 2011, drei- und sechswöchentlich.

(4) Sperrige Abfälle können in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Eferding (Eferding, Alkoven und Hartkirchen) während der Öffnungszeiten oder bei einem Ökotainerstandort des Bezirkes Eferding abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Abholung im Bedarfsfall nach vorheriger Anmeldung im Gemeindeamt.

(5) Es besteht die Möglichkeit den Abfuhrintervall vierteljährlich (zum 31. März, 30. Juni, 31. September und 31. Dezember) zu wechseln.

(6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden durch das Amtsblatt der Gemeinde bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Scharten bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, dem Landwirt Gerhard Eder, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Untergallsbach Nr. 17, 4731 Prambachkirchen, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8 Anzeigespflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde Scharten anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16. Dezember 2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Johann Meyr)

Angeschlagen am: 21.06.2011
Abgenommen am: 06.07.2011